

FÖL-Beitragsordnung

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel sollen vorrangig aufgebracht werden durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Zuschüsse Dritter sowie
- Entgelte für erbrachte Dienstleistungen

Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Grundsätze:

1. Der Mindest-Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder beträgt
 - 40,- € für Verbraucher
 - 100,- € für jur. Personen (Vereine, Verbände und Unternehmen)

Bei Unternehmen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag ferner nach seiner Leistungsfähigkeit:

Jahres-Umsatz* in €	Beitrag in €
bis 200.000	100
bis 500.000	200
bis 1 Mio.	400
bis 2,5 Mio.	800
bis 5 Mio.	1.500
bis 10 Mio.	2.500
bis 20 Mio.	4.000
über 20 Mio.	6.000

Für die Berechnung wird bei Unternehmen mit Sitz in der Region der gesamte Bio-Umsatz herangezogen, bei Erzeugergemeinschaften derjenige Umsatz, den man mit Produkten erzielt, die in der Region Berlin-Brandenburg erzeugt/erfasst wurden. Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Region gilt der Umsatz, den man in der Region Berlin-Brandenburg realisiert.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der freiwilligen Selbsteinschätzung des letzten Geschäftsjahres.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Anfang des Kalenderjahres entrichtet.
3. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr bis zu 3 Monaten vor Jahresende sind die vollen Jahresbeiträge zu entrichten, bei Vereinseintritt vom 01.10. – 31.12. ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
4. Der jährliche Mindestbeitragssatz ist eine Bringschuld. Die Beitragsleistung erfolgt durch
 - Bankeinzug
 - Überweisung
 - Bezahlung in bar
 Aus praktischen Gründen wird die Abwicklung der Mitgliedsbeiträge über Bankeinzug angestrebt.
5. Eine Beitragsfreistellung bzw. -stundung ist auf Antrag an den Vorstand möglich.
6. Bei gegenseitiger Mitgliedschaft kann eine beidseitige Freistellung der Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.
7. Für Mitgliedsbeiträge und geleistete Spenden wird binnen 60 Tagen eine Spendenquittung zugestellt.
8. Die vorliegende Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.01.2017.